



**Häufige Fragen (FAQ)\***  
Version 2019.01 vom 01.01.2019

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
ChemiePensionsfonds und Entgeltumwandlung	2
Kapitalanlage und Sicherheit	4
Altersleistung	5
Invalidenrente	7
Hinterbliebenenrente	8
Beitritt zum ChemiePensionsfonds	9
Wechselfälle im Arbeitsverhältnis	10
Portabilität – Übertragung	13
Chemie-Tarifförderung	14
Fragen zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung	17
Informationsmöglichkeiten	19
Haftungsausschluss	19

**\*Bitte beachten Sie die Haftungshinweise auf der letzten Seite.**



## **ChemiePensionsfonds und Entgeltumwandlung**

### **Warum soll ich zusätzlich zur gesetzlichen Rente eine betriebliche Altersversorgung aufbauen?**

Heute erzielt ein Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren ca. 67 % seines letzten Nettoeinkommens als Rente. Den Unterschied zwischen dem letzten Nettoentgelt vor Rentenbeginn und der tatsächlichen Rente nennt man Rentenlücke. Diese Rentenlücke wird sich bis zum Jahr 2030 deutlich vergrößern: dann erhält der Rentner voraussichtlich nur noch etwa die Hälfte seines letzten Nettoeinkommens. Genau um diese Rentenlücke zu vermeiden und Armut im Alter vorzubeugen, brauchen Sie eine zusätzliche Altersvorsorge.

Daher bietet Ihr Arbeitgeber Ihnen den ChemiePensionsfonds als eine effektive Möglichkeit an, Versorgungslücken zu schließen bzw. zu verringern.

### **Was ist eigentlich eine Entgeltumwandlung?**

Der Gesetzgeber versteht unter Entgeltumwandlung eine Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Entgeltumwandlung liegt beispielsweise vor, wenn Teile des Bruttogehalts (z.B. der Entgeltumwandlungsgrundbetrag, Ihr Urlaubsgeld und/oder Ihre Jahresleistung (Weihnachtsgeld)) in Beitragszahlungen an den ChemiePensionsfonds für Ihre Altersversorgung umgewandelt werden.

Die Entgeltumwandlung wird gesetzlich gefördert; insbesondere dadurch, dass die Beiträge i.H.v. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- **und** sozialversicherungsfrei sind.

Neben einem gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (gemäß § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) bestehen vielfach tarifliche Vereinbarungen, die ggf. den gesetzlichen Anspruch erweitern.

### **Was hat sich 2006 mit dem Tarifvertrag für Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) für die chemische Industrie geändert?**

Ab dem 1. Januar 2006 kann ein Entgeltumwandlungsgrundbetrag von 478,57 EUR, der an die Stelle der bisherigen vermögenswirksamen Leistung tritt, zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verwendet werden. Dieser Grundbetrag steht ausschließlich für die tarifliche Altersvorsorge zur Verfügung.

### **Welcher Betrag darf gemäß dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (TEA) maximal umgewandelt werden?**

Die Beiträge sind bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei (2019: 6.432,- EUR).

Bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese sozialversicherungsfrei. Für das Jahr 2019 sind das 3.216,- EUR. Darin enthalten sind die Bestandteile der Chemie-Tarifförderung oder ggf. einer anderen Tarifförderung.

### **Was ist TV Demo?**

TV Demo ist die Abkürzung für den Tarifvertrag „Lebensarbeitszeit und Demografie“. Dieser Tarifvertrag wurde im Jahr 2008 von den Chemie-Sozialpartnern verhandelt. Er sieht u.a. vor, dass ein in der chemischen Industrie tarifgebundener Arbeitgeber für jeden Tarifarbeitnehmer 300,- EUR Demografiebetrag jährlich, erstmals seit dem Jahr 2010, in einem Demografiefonds bereitstellt (vgl. § 7 ff. TV Demo).

Dieser Betrag erhöhte sich in jedem folgenden Kalenderjahr jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung des Vorjahres.

Mit dem Tarifabschluss 2015 haben die Chemie-Sozialpartner auf Bundesebene eine weitere Erhöhung des Demografiefonds vereinbart. Der neue einheitliche Demografiebetrag pro Tarifarbeitnehmer belief sich im Jahr 2016 auf 550,- EUR und ab 2017 auf 750,- EUR p.a.



Tariferhöhungen wirken sich nicht auf die Höhe des Demografiebetrages aus.

Der Arbeitgeber kann den Demografiebetrag für sämtliche Verwendungszwecke des Tarifvertrages „Lebensarbeitszeit und Demografie“ bereitstellen. Die Auswahl der Verwendungszwecke erfolgt durch Arbeitgeber sowie Betriebsrat und wird in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung geregelt.

Folgende Verwendungszwecke können vereinbart und auch miteinander kombiniert werden (vgl. § 8 ff. TV Demo): Langzeitkonten, Altersteilzeit, Teilrente, Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Chemie (BUC), Tarifliche Altersvorsorge, Lebensphasenorientierte Arbeitszeitgestaltung und Gesundheitsvorsorge.

Im Rahmen der tariflichen Altersvorsorge besteht die Möglichkeit, dass sich der Arbeitgeber für den ChemiePensionsfonds als Durchführungsweg entscheidet.

Für das Tarifgebiet Ost und Berlin (Ost) beläuft sich der Demografiebetrag pro Tarifarbeitnehmer auf 750,- EUR. Von diesem werden maximal 550,- EUR pro Tarifmitarbeiter des jeweiligen Betriebes für die tarifliche Altersvorsorge zur Verfügung gestellt. Die weiteren 200,- EUR werden in den Lepha-Fonds des Tarifvertrages über lebensphasengerechte Arbeitszeitgestaltung eingebracht.

### **Kann ich als Arbeitnehmer entscheiden, wo mein Demografiebetrag hinfließen soll?**

Nein, als Arbeitnehmer haben Sie keinen direkten Einfluss auf die Wahl des Verwendungszweckes.

Ihr Arbeitgeber wählt in Absprache mit dem Betriebsrat eine oder mehrere der Verwendungsmöglichkeiten aus und entscheidet sich auch für den Anbieter.

Sollte die Entscheidung zugunsten des ChemiePensionsfonds fallen, treten Sie mit Ihrer Personalabteilung oder Ihrem Betriebsrat in Kontakt. Sie müssen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung schließen.

Ihr Arbeitgeber führt dann den Betrag zugunsten der Altersversorgung für Sie ab.

Prüfen Sie außerdem, ob für Sie auch die Chemie-Tarifförderung I gilt, sofern Sie die ehemaligen vermögenswirksamen Leistungen nicht sowieso schon in den ChemiePensionsfonds einbringen!

### **Lohnt sich die Altersversorgung durch den ChemiePensionsfonds in jedem Alter?**

Die Altersversorgung durch den ChemiePensionsfonds ist in jedem Alter sinnvoll. Alle Arbeitnehmer profitieren von der Lohnsteuer- und Sozialabgabenbefreiung in der Ansparphase. Besonders jüngere Arbeitnehmer profitieren während ihrer Ansparzeit länger von den Zinseszinsseffekten und den Chancen des Kapitalmarktes.

### **Welche Vorteile hat der ChemiePensionsfonds im Vergleich zu einer privaten Altersvorsorge?**

Der ChemiePensionsfonds bietet Ihnen unter anderem folgende Vorteile:

- Beiträge zum Pensionsfonds erfolgen aus dem Bruttoentgelt. Das bedeutet für Sie erhebliche Ersparnisse bei der Lohnsteuer und Vorteile bei den Sozialabgaben während der Ansparphase. Erst während der Rentenphase fallen Steuern und Sozialabgaben an. In der Regel sind dann die individuellen Sätze voraussichtlich deutlich niedriger.
- Sie haben durch die flexiblen Anlagemöglichkeiten des Pensionsfonds Chancen auf höhere Renditen.
- In der Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern kann der ChemiePensionsfonds durch die Bündelung der Interessen aller Arbeitnehmer besondere Großkundenkonditionen anbieten. Dies bedeutet für Sie Kosteneinsparungen und somit mehr Kapital, das für Ihre Rente zur Verfügung steht.

### **Kann privat eine Summe in den ChemiePensionsfonds eingezahlt werden?**

Eine Ausnahme besteht nur, falls Sie als Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden sollten; dann kann die Beitragszahlung als „private Weiterführung“ aus eigenen Mitteln erfolgen (vgl. hierzu die Abschnitte „Wechselfälle im Arbeitsverhältnis“ und „Portabilität – Übertragung“).



Privat können Sie also nicht in den ChemiePensionsfonds einzahlen, da es sich um einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung handelt. Die Voraussetzung für die Beitragszahlung in den ChemiePensionsfonds ist demnach, dass es sich bei den Beiträgen um Entgelt handelt, welches der Arbeitgeber zahlt; der Arbeitgeber führt diese Beiträge an den Pensionsfonds ab.

### **Kann eine Beitragssumme, die die 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (West) weit überschreitet, in den Pensionsfonds eingezahlt werden?**

Ja, dies ist generell möglich. Allerdings sollten Sie beachten, dass eingezahlte Beiträge nur bis zu 4 % der BBG steuer- und sozialabgabenfrei sind; in 2019: 3.216,- EUR.  
Der steuerliche Höchstbetrag beläuft sich auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) pro Jahr (2019: 6.432,- EUR).

Zu beachten ist ferner, dass oft gemäß Tarifvertrag der Betrag für die Entgeltumwandlung auf die 4 % der BBG beschränkt bleibt. Gehen Sie im Einzelfall bitte auf Ihren Arbeitgeber direkt zu.

### **Was ist bei einer Entgeltumwandlung bezüglich des neu geregelten Arbeitgeberzuschusses zu beachten?**

Wandeln Sie als Tarifarbeitnehmer über den Entgeltumwandlungsgrundbetrag hinaus weiteres sozialversicherungspflichtiges Entgelt um, so erhalten Sie nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der chemischen Industrie (TEA) zusätzlich die Chemie-Tarifförderung II in Höhe von 13,- EUR pro vollen 100,- EUR an Entgeltumwandlung (13 %).

Im Zuge des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes besteht allgemein für ab dem 01.01.2019 neu abgeschlossene und für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022 eine Zuschusspflicht des Arbeitgebers, soweit dieser durch die Entgeltumwandlung des in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmers Sozialversicherungsbeiträge spart.

Der Arbeitgeberzuschuss beträgt maximal 15 % des umgewandelten Entgelts und kann der Höhe nach per Tarifvertrag begrenzt werden (Tarifdispositivität).

So haben die Chemie-Sozialpartner im Rahmen des Tarifabschlusses 2018 vereinbart, dass eine über die Chemie-Tarifförderung II hinausgehende Förderung vom Arbeitnehmer nicht zu gewähren ist. Somit bleibt es für Sie bei den 13,- EUR pro vollen 100,- EUR bei einer zusätzlichen, sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung.

Für außertarifliche Mitarbeiter ist der Arbeitgeberzuschuss unter Berücksichtigung der aufgeführten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach ab dem jeweils geltenden Zeitpunkt hingegen zu leisten.

## **Kapitalanlage und Sicherheit**

### **Wann werden die Beiträge angelegt?**

Nachdem Ihr Arbeitgeber die Beiträge an den ChemiePensionsfonds überwiesen hat und diese Ihrem Vertrag eindeutig zugeordnet werden konnten, werden Ihre Beiträge nach Abzug von Kosten und ggf. Risikobeiträgen für die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung vom ChemiePensionsfonds angelegt.

### **Wie werden meine Beiträge angelegt?**

Ihre eingezahlten Beiträge werden entsprechend Ihrem Alter zweigeteilt; der eine Teil wird sicherheitsorientiert und der andere renditestark angelegt.

Der **sicherheitsorientierte** Teil dient dazu, dass zum vereinbarten Leistungsbeginn mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge (ggf. abzgl. Risikobeiträge für Erwerbsminderungsrente) zur Verfügung steht (**garantiertes Mindestkapital**). Dieser Teil wird auch als **Sicherungsvermögen I** bezeichnet und folgt der Anlagenverordnung für Lebensversicherer.



Der **renditestarke** Beitragsteil – auch **Sicherungsvermögen II** genannt – wird breit gestreut und wachstumsorientiert am Kapitalmarkt angelegt, um ein hohes **zusätzliches Versorgungskapital** zu erwirtschaften. Hier erfolgt die Anlage gemäß der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung.

Diese zweitgeteilte Anlagestrategie ermöglicht die besten Chancen auf ein hohes **individuelles Versorgungskapital** (garantiertes Mindestkapital + zusätzliches Versorgungskapital) und damit auf eine attraktive Rente.

### **Wer entscheidet, wie meine Beiträge angelegt werden?**

Die Umsetzung der Kapitalanlage, insbesondere deren Ausrichtung an den Anlagezielen und Anlagerichtlinien, liegt in der Verantwortung des Vorstandes des ChemiePensionsfonds. Durch die Einbeziehung der Tarifpartner bei der Festlegung der strategischen Anlageziele werden die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt.

### **Wie nehme ich an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen teil?**

Die mit der Kapitalanlage für das garantierte Mindestkapital erzielten Erträge dienen zunächst der Finanzierung der Beitragsgarantie. Darüber hinaus gehende Erträge werden Ihnen in Form der Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Diese Überschussbeteiligung wird jährlich auf Ihr zusätzliches Versorgungskapital übertragen.

In der Anlage für das zusätzliche Versorgungskapital wirken sich alle Erträge unmittelbar auf die Wertentwicklung aus. Durch die Teilnahme an den internationalen Kapitalmärkten bietet sich Ihnen die Chance – natürlich bei entsprechend höherem Risiko – auf eine höhere Rendite und damit später auf ein höheres Kapital.

Zum Auszahlungsbeginn der Altersrente erfolgt die gesamte Kapitalanlage versicherungsförmig und anfallende Überschüsse erhöhen dann Ihre Rente.

### **Was passiert mit Überschüssen, die im gesamten garantierten Mindestkapital erwirtschaftet werden?**

Diese werden den individuellen Verträgen gutgeschrieben und fließen automatisch in das zusätzliche Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsberechtigten.

## **Altersleistung**

### **Welche Optionen habe ich für meine Altersleistungen?**

Sie haben vier Möglichkeiten zur Auswahl:

- **Altersrente mit Hinterbliebenenrente:** Zusätzlich zu Ihrer lebenslangen Altersrente sind auch für den Fall des Falles Ihre Hinterbliebenen abgesichert (Einzelheiten s.a. Kapitel „Hinterbliebenenrente“).
- **Altersrente ohne Hinterbliebenenrente:** Zugunsten einer eigenen, höheren Altersrente können Sie auch – dann unwiderruflich – auf den Hinterbliebenenschutz verzichten.
- **Auszahlungsplan:** Sie bekommen dann bis zu 30 % Ihres individuellen Versorgungskapitals in einer Summe ausgezahlt. Gleichzeitig wird das verbleibende Kapital in eine lebenslange Rente umgerechnet. Für diese Option müssen Sie sich spätestens drei Jahre vor Leistungsbeginn entscheiden.
- **Einmalkapitalzahlung:** Bei Beginn der Altersleistung können Sie eine Einmalkapitalzahlung wählen, sofern Ihnen Ihr Arbeitgeber das Recht dazu eingeräumt hat. Zwischen dem Antrag auf Einmalkapitalzahlung und dem Leistungsbeginn muss eine Wartezeit von mindestens drei Monaten liegen.

### **Ab wann kann ich mir die Altersleistung frühestens auszahlen lassen?**

Sobald Sie das festgelegte Alter für den Leistungsbeginn vollendet haben, können Sie die Altersleistung vom ChemiePensionsfonds erhalten.



Auf Antrag ist es möglich, den Beginn der Altersleistung zu verlegen. Der Leistungsbeginn kann im Rahmen der Grenzen des Betriebsrentengesetzes vorgezogen werden,

- bei Zusagen, die bis zum 31.12.2011 erteilt wurden, muss der zu versorgende Arbeitnehmer zum vorgezogenen Beginn der Altersleistung jedoch mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben,
- bei Zusagen, die ab dem 01.01.2012 erteilt werden, muss der zu versorgende Arbeitnehmer zum vorgezogenen Beginn der Altersleistung jedoch mindestens das 62. Lebensjahr erreicht haben.

**Bitte beachten Sie:**

Die Regelaltersrente wird grundsätzlich ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Zudem muss das Arbeitsverhältnis aufgrund des Eintritts des Versorgungsfalles beendet worden sein.

Eine vorgezogene Altersleistung wird gewährt, wenn und solange eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen wird. Auch in diesem Fall ist weitere Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

**Wie hoch wird meine Altersrente sein?**

Zu Leistungsbeginn wird Ihr individuelles Versorgungskapital in Ihre Altersrente umgerechnet. Dabei werden die dann bestehenden Annahmen bezüglich der zukünftigen Langlebigkeit und Kapitalmarktentwicklung zugrunde gelegt.

**Bleiben meine Rentenzahlungen konstant?**

Wir garantieren Ihnen mindestens die zu Beginn der Rentenzahlung errechnete Rentenhöhe bis an Ihr Lebensende.

Sehr wahrscheinlich wird sich Ihre Rente sogar erhöhen, da wir das von Ihnen angesparte Kapital auch nach Beginn der Rentenzahlungen am Kapitalmarkt anlegen und Sie von der Überschussbeteiligung in Form von Rentenerhöhungen profitieren.

**Was passiert, wenn meine monatliche Rente laut Rechengrößen 2019 unter 31,15 EUR (West) bzw. 28,70 EUR (Ost) liegt?**

In diesem Fall ist der Pensionsfonds berechtigt, die Rente als Einmalbetrag sofort und ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abzufinden. Der ChemiePensionsfonds macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

**Was muss ich beim Auszahlungsplan beachten?**

Sie müssen sich mindestens drei Jahre vor Beginn Ihrer Altersrente für den Auszahlungsplan (bis zu 30 % Auszahlung des individuellen Versorgungskapitals, höchstens jedoch für die Differenz aus individuellem Versorgungskapital und garantiertem Mindestkapital) entscheiden. Zugleich muss das zur Verrentung vorhandene Restkapital zu einer Rente von mindestens 600,- EUR p.a. führen. Dieser Wert gilt für 2007 und erhöht sich jährlich um 2,5 %; für 2019 liegt er damit bei 806,93 EUR p.a. (d.h. 67,24 EUR pro Monat).

Falls das verfügbare Restkapital zu einer Rente von weniger als 806,93 EUR p.a. führt, kann der Auszahlungsplan nicht gewährt werden. Der Mitarbeiter erhält dann aus dem gesamten Versorgungskapital eine monatliche Altersrente ausgezahlt.

Entscheidet sich ein Versorgungsberechtigter für den Auszahlungsplan, so ist eine klassische Hinterbliebenenversorgung zugleich ausgeschlossen:

Stirbt der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 85. Lebensjahres, werden die bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres noch ausstehenden Raten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die lebenslange Altersrente wird dann nicht mehr fällig.

Die Hinterbliebenen haben alternativ das Recht, anstelle der Ratenzahlung die Auszahlung des Kapitals, das zum Todeszeitpunkt für die noch ausstehenden Raten vorhandenen ist – ggf. abzüglich bereits geleisteter Raten an die Hinterbliebenen – zu wählen. Das Wahlrecht zur Kapitalauszahlung kann nur bis zum Ende



des auf den Tod folgenden Monats schriftlich gegenüber dem Pensionsfonds ausgeübt werden. Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt in diesem Fall mit der Kapitalauszahlung.

### **Welche Besonderheiten gelten bei der Einmalkapitalzahlung?**

Für Pensionsfonds besteht nun auch die Möglichkeit, außer einer Rente eine Einmalkapitalzahlung zu erbringen.

Sofern Ihr Arbeitgeber Ihnen diese zusätzliche Option einräumt, können Sie eine einmalige Auszahlung des für die Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals anstatt einer Rente wählen. Ihr Versorgungsvertrag endet dann mit der einmaligen Auszahlung.

Aus steuerrechtlichen Gründen kann die Ausübung des Wahlrechts nur innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erfolgen, damit die Steuerfreiheit der Beitragsleistung erhalten bleibt.

Teilen Sie dem ChemiePensionsfonds deswegen erst innerhalb des letzten Jahres vor Ihrem altersbedingten Ausscheiden, spätestens aber drei Monate vor Leistungsbeginn mit, wenn Sie die einmalige Auszahlung des Kapitals wünschen.

Sofern Sie zum vertraglich vereinbarten Rentenalter ausscheiden, müssen Sie nicht tätig werden. In diesem Fall werden Sie vom ChemiePensionsfonds rechtzeitig angeschrieben, damit Sie die Auszahlungsform der Altersleistung mitteilen können.

### **Was sind eigentlich biometrische Risiken?**

Darunter werden Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben der zu versorgenden Person zusammenhängen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden die biometrischen Risiken Alter, Tod und Invalidität abgesichert.

## **Invalidenrente**

### **Welche Vorteile bietet mir der ChemiePensionsfonds?**

Bei Invalidität sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nur unzureichend abgesichert. Der ChemiePensionsfonds bietet Ihnen die Möglichkeit, sich durch die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung (EMZ) für diesen Fall zusätzlich in Höhe von 5 % oder 10 % Ihrer Beiträge abzusichern (erhöhte Invalidenrente).

### **Hat der Abschluss dieser Zusatzversorgung über 5 % oder 10 % einen Einfluss auf die Altersrente?**

Durch den Einschluss dieser Zusatzversorgung verringert sich die zu erwartende Altersrente, da ein Teil Ihres Beitrags für die erhöhte Invalidenrente aufgebraucht wird. Damit reduzieren sich die zur Kapitalanlage zur Verfügung stehenden Mittel.

### **Welche Rente erhalte ich, wenn ich voll erwerbsgemindert bin?**

Bei voller Erwerbsminderung des Versorgungsberechtigten während der Dauer der Versorgung steht für alle das erreichte individuelle Versorgungskapital zur Bildung der Invalidenrente zur Verfügung. Falls die Invalidität bis zum vereinbarten Leistungsbeginn andauert, geht diese Invalidenrente in eine Altersrente gleicher Höhe über.

Falls Sie eine zusätzliche Invaliditätsabsicherung eingeschlossen haben, erhalten Sie daraus eine Rente in der bei Abschluss festgelegten Höhe. Diese zusätzliche Rente wird nur für die Dauer der Invalidität gezahlt, längstens jedoch bis zum Tod oder dem Ende der vereinbarten Leistungsdauer, das in der Versorgungsurkunde angegeben ist.



## **Wann kann ich frühestens die Zusatzversorgung für eine erhöhte Invalidenrente kündigen?**

Die Zusatzversorgung kann für sich allein zum Ende des Beitragszahlungsabschnittes gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit erfolgen.

Sollten Sie nach Ihrer Kündigung wieder eine Zusatzversorgung abschließen wollen, so müssen Sie diese erneut einschließen (inkl. neuer Gesundheitsprüfung).

## **Was ist bei Beitragsfreistellung zu beachten?**

Da die Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung (EMZ) mit der Hauptversorgung eine Einheit bildet, kann erstere nicht ohne die Hauptversorgung fortgesetzt werden.

Wird die Hauptversorgung daher beendet oder in eine beitragsfreie Versorgung umgewandelt (vgl. dazu auch „Wechselfälle im Arbeitsverhältnis“), so erlischt auch die EMZ. Dies ist zum Beispiel auch der Fall, wenn Sie während der Elternzeit oder einer Langzeiterkrankung keine Beiträge mehr für die gesamte Versorgung einzahlen. Um die EMZ auch während einer beitragsfreien Versorgung aufrecht zu erhalten, haben Sie die Möglichkeit, auf Antrag die Beiträge für die EMZ aus Ihrem bisher angesparten Guthaben entnehmen zu lassen.

Sollte später eine zunächst beitragsfrei gestellte Versorgung mit Beiträgen wieder bedient werden, so finden auf einen neuerlichen Einschluss einer EMZ die Regelungen für den erstmaligen Einschluss unmittelbare Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ein neuer Gesundheitsfragebogen auszufüllen und an den ChemiePensionsfonds zu übersenden ist. Die Annahme der Beantragung eines neuerlichen Einschlusses hängt sodann erneut von der Zustimmung des ChemiePensionsfonds ab. Erfolgt die Zustimmung durch den ChemiePensionsfonds nicht, erklären Sie sich automatisch bereit, dass der dafür vorgesehene Beitrag zur Erhöhung des Versorgungskapitals für die Alters- und Hinterbliebenenrente verwendet wird.

## **Hinterbliebenenrente**

### **Wer genau ist eigentlich ein „Hinterbliebener“?**

Hinterbliebener ist zunächst der Ehepartner, Lebenspartner oder nicht eheliche Lebensgefährte. Nur falls dieser nicht vorhanden ist, sind es die Kinder.

### **Welche Voraussetzungen bestehen für die Anerkennung einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft?**

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine im Zeitpunkt des Todes bestehende und auf Dauer angelegte eheähnliche Lebensgemeinschaft.

Außerdem muss der nichteheliche Lebensgefährte im Vorfeld mit dem entsprechenden Formular als Bezugsberechtigter gegenüber dem ChemiePensionsfonds direkt benannt werden.

### **Kann ich meinen nichtehelichen Lebensgefährten, der in einer anderen Stadt seinen ersten Wohnsitz hat, als Hinterbliebenen einsetzen, damit er bei meinem Tod die Hinterbliebenenversorgung empfangen kann?**

Nein, in diesem Fall fällt der Lebensgefährte nicht in den genannten, anspruchsberechtigten Personenkreis. Lebensgefährten können nur dann eine Ehegattenrente empfangen, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versorgungsberechtigten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben. Diese Voraussetzung ist bei zwei unterschiedlichen Erstwohnsitzen nicht erfüllt.

### **Ist eine Hinterbliebenenrente in der Ansparphase möglich?**

Ja; sollte der Arbeitnehmer vor Leistungsbeginn versterben, so wird das individuelle Versorgungskapital in eine Rente an die Hinterbliebenen umgerechnet und ausgezahlt.



## **Ist eine Hinterbliebenenrente nach Beginn der Rentenphase als Standardleistung vorgesehen?**

Ja, als Standardleistung ist eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Verstirbt der Rentenempfänger, so wird an die Hinterbliebenen eine Rente gezahlt.

Der Versorgungsberechtigte kann jedoch vor Beginn der Rentenphase von der Abwahl der Hinterbliebenenversorgung Gebrauch machen. Wählt er diese Option zugunsten einer eigenen höheren Altersrente, kann er diese Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

Die Hinterbliebenenversorgung als Standardleistung entfällt ebenfalls, sofern sich der Versorgungsberechtigte für einen Auszahlungsplan entscheidet. Hier gilt: Stirbt der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 85. Lebensjahres, werden die bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres noch ausstehenden Raten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die lebenslange Altersrente wird dann nicht mehr fällig.

Die Hinterbliebenen haben alternativ das Recht, anstelle der Ratenzahlung die Auszahlung des Kapitals, das zum Todeszeitpunkt für die noch ausstehenden Raten vorhandenen ist – ggf. abzüglich bereits geleisteter Raten an die Hinterbliebenen – zu wählen. Das Wahlrecht zur Kapitalauszahlung kann nur bis zum Ende des auf den Tod folgenden Monats schriftlich gegenüber dem Pensionsfonds ausgeübt werden. Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt in diesem Fall mit der Kapitalauszahlung.

## **Sind meine Beiträge verloren, wenn ich während der Anspar- oder Rentenphase sterbe und keinen Ehepartner oder Kinder habe?**

Ihre Versorgung beim Pensionsfonds zählt zur betrieblichen Altersversorgung und ist somit eine steuerlich geförderte Altersversorgung. **Diese steuerlich geförderte Altersversorgung darf nicht vererbt werden!** Dies resultiert aus den Vorschriften des Steuerrechts.

Als Begünstigte im Todesfall sind nur die so genannten Hinterbliebenen vorgesehen (enger Hinterbliebenerbegriff); das ist abschließend folgender Personenkreis: Ehepartner, eingetragene eheähnliche Lebensgefährten sowie Kinder im „steuerlichen Sinn“ bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis 25 Jahre. Daraus ergibt sich, dass weitere Personen nicht begünstigt werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 4 ff).

Diese Regelungen sind unabhängig davon, ob der Todesfall vor Bezug der Altersrente oder als Rentenbezieher eintritt.

Sind jedoch Hinterbliebene vorhanden, unterscheidet sich die Ermittlung der Höhe der Rentenleistung je nach dem Todeszeitpunkt: Sollten Sie vor Leistungsbeginn sterben, wird das gesamte vorhandene individuelle Versorgungskapital zum Todeszeitpunkt zur Bildung einer Rente an die Hinterbliebenen verwendet. Bei Tod nach Beginn der Altersrente sind es 60 % der Altersrente an die Ehegatten bzw. 20% an die Waisen (Kinder bis 18 Jahre; in Ausbildung bis 25 Jahre).

## **Beitritt zum ChemiePensionsfonds**

### **Was muss ich tun, um dem ChemiePensionsfonds beizutreten?**

Hierzu schließen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung.

Sollten Sie in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben und wollen Sie Ihren Lebensgefährten als Hinterbliebenen benennen, ist es notwendig, dass Sie das Datenblatt „Datenblatt eheähnliche Lebensgemeinschaft“ ausfüllen und beim ChemiePensionsfonds hinterlegen.

Einen Gesundheitsfragebogen müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie an einer zusätzlichen Absicherung gegen volle Erwerbsminderung interessiert sind. Diesen Gesundheitsfragebogen können Sie entweder direkt



an den ChemiePensionsfonds oder an die zuständige Personalabteilung senden. Ihr Arbeitgeber wird die Unterlagen dann ungeöffnet dem ChemiePensionsfonds weiterleiten.

### **Wie erfolgt die Abrechnung der Altersversorgungsbeiträge?**

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass Sie einen Teil Ihres Gehaltes umwandeln. Ihr Arbeitgeber ist Vertragspartner des ChemiePensionsfonds und zahlt an diesen die Beiträge.

### **Wird meine Rente auch ausbezahlt, wenn sich mein Wohnsitz im Ausland befindet?**

Ihre Rente wird auch ausbezahlt, wenn sich Ihr Wohnsitz im Ausland befindet. Sollten dem ChemiePensionsfonds hierdurch Kosten entstehen, müssen diese von Ihnen getragen werden.

### **Welche Kosten kommen auf mich zu?**

Von Ihren Beiträgen werden Abschluss- und Verwaltungskosten abgezogen.

Die Abschlusskosten werden dabei in den ersten 10 Jahre Laufzeit erhoben und sind danach nicht mehr fällig. Bereits im ersten Jahr werden Ihre Beiträge nach Abzug der Kosten angelegt. Somit nimmt Ihr Kapital von Anfang an der Wertentwicklung in den Sicherungsvermögen teil.

Die Verwaltungskosten fallen u.a. für die Verwaltung der Verträge sowie für die Vermögensanlage an.

Die Kosten beziehen sich dabei immer auf die laufenden Beiträge eines jeden Jahres und nicht auf die Summe der Beiträge.

## **Wechselfälle im Arbeitsverhältnis**

### **Was passiert mit meinen Versorgungsansprüchen, wenn das aktuelle Arbeitsverhältnis beendet wird?**

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Beitragsfreistellung, d.h. es werden keine Beiträge mehr entrichtet; Ihr Vertrag ruht.
- Weiterführung mit eigenen Beiträgen aus dem Nettogehalt.

Bei Entgeltumwandlung bleiben Ihnen Ihre Ansprüche aus dem angesparten individuellen Versorgungskapital vollständig erhalten.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgung gelten die gesetzlichen Unverfallbarkeitsregeln, falls Ihr Arbeitgeber nicht für Sie günstigere Regeln festgelegt hat (s. § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG i.V.m. § 30 BetrAVG).

### **Was passiert mit meinen Versorgungsansprüchen bei einem Arbeitgeberwechsel?**

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls den ChemiePensionsfonds anbietet, kann die Beitragszahlung nahtlos über den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden (gemäß § 4 BetrAVG).

Außerdem besteht die Option, den Wert Ihrer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf einen Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen (s.a. „Portabilität“) oder ihn beim ChemiePensionsfonds beitragsfrei weiterzuführen.



## **Ich wechsle zu einem Arbeitgeber, der den ChemiePensionsfonds anbietet. Kann ich meine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung zum ChemiePensionsfonds übertragen?**

Dies ist unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Ihr neuer Arbeitgeber, der den ChemiePensionsfonds anbietet, meldet Sie als neuen Versorgungsberechtigten beim ChemiePensionsfonds an. Das Versorgungswerk, bei dem Ihre bisherige Altersversorgung geführt wird, stellt die nötigen Übertragungsformulare aus und errechnet die Übertragungssumme. Falls Sie als Arbeitnehmer, der alte und der neue Arbeitgeber dieser Übertragung zugestimmt haben, überweist das bisherige Altersversorgungswerk die Übertragungssumme an den ChemiePensionsfonds. Arbeitnehmer müssen diese Zustimmung beider Arbeitgeber einholen (idealerweise in schriftlicher Form).

Für Zusagen ab dem 01.01.2005 hat der Arbeitnehmer das Recht, innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber zu verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Die genauen Voraussetzungen dazu sind in § 4 Abs. 3 BetrAVG i.V.m. § 30b BetrAVG enthalten.

Beachten Sie hierbei, dass der Pensionsfonds grundsätzlich nur Versorgungsleistungen aus externen Versorgungswegen (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) übernehmen kann. Umgekehrtes gilt entsprechend (siehe Frage unten).

## **Was passiert mit meinem betrieblichen Altersversorgungskonto, das ich beim ChemiePensionsfonds aufgebaut habe, wenn ich zu einem anderen Arbeitgeber wechsle, der nicht den ChemiePensionsfonds anbietet?**

Wenn Sie eine Versorgung vom ChemiePensionsfonds zu einem anderen betrieblichen Versorgungswerk übertragen, zeigt Ihr alter Arbeitgeber Ihren Austritt dem ChemiePensionsfonds an. Der ChemiePensionsfonds füllt dann die entsprechenden Formulare zur Übertragung aus und überweist den Übertragungswert an das neue betriebliche Versorgungswerk, sofern alle drei Parteien (Sie, Ihr alter und Ihr neuer Arbeitgeber) zugestimmt haben.

Für Zusagen ab dem 01.01.2005 kann der Arbeitnehmer die Übertragung binnen eines Jahres verlangen (gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG i.V.m. § 30b BetrAVG).

Beachten Sie hierbei, dass grundsätzlich Versorgungen aus dem Pensionsfonds nur in externe Versorgungswege (Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) übertragen werden können. Umgekehrtes gilt entsprechend (siehe Frage oben).

## **Kann ich meinen Vertrag kündigen?**

Eine Kündigung eines Versorgungsvertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, von einer Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen; Ihre Beitragszahlung ruht dann; das vorhandene Kapital bleibt im ChemiePensionsfonds bestehen und entwickelt sich bis zum Renteneintritt weiter. Beachten Sie dabei bitte auch die Regelungen und Fristen Ihres Arbeitgebers zur Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Scheiden Sie bei Ihrem Arbeitgeber aus, haben Sie die Möglichkeit, entweder Ihren Vertrag beitragsfrei zu stellen oder Ihren Vertrag durch private Beitragszahlung weiterzuführen. Im Rahmen der privaten Weiterführung kann es zu Vertragsanpassungen (Konditionsänderungen) kommen.

Entscheiden Sie sich für eine private Weiterführung Ihres Vertrages durch das Zahlen von Beiträgen aus dem Nettogehalt, so können Sie von diesem Vorhaben innerhalb von 30 Tagen zurücktreten. Haben Sie in dieser Zeit bereits privat Beiträge eingezahlt, so können Sie diese privat eingezahlten Beiträge – ggf. abzüglich anfallender Kosten – zurückverlangen. Alle anderen bisher geleisteten Beiträge bleiben im ChemiePensionsfonds und werden Ihnen ausgezahlt, sobald Sie eine Altersrente aus der gesetzlichen



Rentenversicherung als Vollrente erhalten (Beachten Sie ggf. Wartezeiten). Machen Sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, wird Ihr Vertrag automatisch beitragsfrei gestellt.

Nach Ablauf der 30 Tage können Sie Ihren Vertrag nur noch beitragsfrei stellen. Die dann bereits privat gezahlten Beiträge werden Ihnen nicht mehr zurückerstattet. Das Kapital bleibt im ChemiePensionsfonds bis zum Beginn Ihrer Altersleistung.

Beachten Sie generell: Die Zahlung eines Rückkaufwertes oder die Rückzahlung der gesamten Beiträge ist weder vor noch nach Beginn der Altersleistung möglich. Zum Leistungsbeginn wird aus dem dann vorhandenen Kapital eine Altersrente oder wahlweise die Einmalkapitalzahlung gebildet.

### **Wenn ich jetzt die Beitragszahlung in den ChemiePensionsfonds ruhen lasse, kann ich dann später die Beitragszahlung wieder aufnehmen?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Sie können Ihren beitragsfrei gestellten Vertrag zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt wieder aufleben lassen. Möchten Sie dabei eine Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung einschließen, ist jedoch eine (erneute) Gesundheitsprüfung erforderlich.

### **Kann ich Beiträge nachzahlen?**

Ja. Im Zuge des am 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes besteht für Arbeitnehmer, die in einem ruhenden Arbeitsverhältnis (erstes Dienstverhältnis) ihre betriebliche Altersversorgung nicht weiter aufgebaut haben (Elternzeit, Entsendungen usw.), zukünftig die folgende Möglichkeit: Steuerfreie Nachzahlungen können künftig für Kalenderjahre erfolgen, in denen das erste Dienstverhältnis geruht hat und vom Arbeitnehmer im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Die steuerfreie Höchstdotierungsgrenze beläuft sich auf 8 % der BBG vervielfältigt mit der Anzahl der „Fehljahre“. Maximal können 10 Jahre berücksichtigt werden – das sind 64.320,- EUR (2019). Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres nachzuzahlen, das auf das Ende der Ruhendphase folgt. Es können nur ganze Kalenderjahre nachgeholt werden. Die Nachzahlungen müssen über den Arbeitgeber erfolgen.

### **Wird mein Kapital – im Falle eines Falles – auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet?**

Nein. Ihre Versorgung beim ChemiePensionsfonds wird grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet. Somit ist – im Falle eines Falles – Ihre Altersrente durch den ChemiePensionsfonds gesichert.

### **Kann mein Arbeitgeber über die Beiträge verfügen?**

Sofern es sich um eine arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung handelt, hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit, auf Ihre Einzahlungen zurückzugreifen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vereinbarten Entgeltbestandteile an den ChemiePensionsfonds weiterzuleiten.

Bei einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung gelten die gesetzlichen Regeln zur Unverfallbarkeit: Die Anwartschaft muss mindestens drei Jahre bestehen und der Arbeitnehmer muss zum Ausscheidezeitpunkt 21 Jahre alt sein (vgl. § 1b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 BetrAVG).

### **Was passiert, wenn mein Arbeitgeber insolvent wird? Ist dann mein Geld verloren?**

Zunächst hat der Versorgungsberechtigte einen Rechtsanspruch im Rahmen der Entgeltumwandlung gegenüber dem ChemiePensionsfonds.

Auch wenn der Arbeitgeber insolvent werden sollte, zahlt der ChemiePensionsfonds die laufenden Leistungen auf jeden Fall weiter. D.h. der ChemiePensionsfonds ist von einer Insolvenz des Arbeitgebers weitgehend unabhängig.

Fazit: Eine mögliche Insolvenz Ihres Arbeitgebers hat für Ihre laufenden Leistungen keine negativen Auswirkungen. Das Kapital auf den Versorgungskonten ist in jedem Fall vor dem Zugriff der Gläubiger gesichert.



## **Kann ich bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis weiterhin Beiträge einzahlen, z. B. bei Elternzeit?**

Ja. Seit dem 01.01.2005 haben Sie ein Recht, während des ruhenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Beiträge zu Gruppenkonditionen in den ChemiePensionsfonds einzuzahlen.

## **Welche Ursachen gibt es für ein ruhendes Arbeitsverhältnis?**

Zum Beispiel bei Elternzeit, Zivildienst, Wehrdienst, Krankheit ohne Lohnfortzahlung oder unbezahltem Urlaub kommt es zu einem ruhenden Arbeitsverhältnis, d.h. der Arbeitsvertrag besteht weiter ohne die Verpflichtung des Arbeitgebers, Entgelt zu zahlen.

## **Wie erfolgt die Zahlung der Beiträge?**

Für die Zahlung der Beiträge zieht das Unternehmen die Beiträge des Versorgungsberechtigten von diesem ein und überweist die Beiträge an den Pensionsfonds.

## **Portabilität – Übertragung**

### **Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Übertragung?**

Seit dem 01.01.2005 besteht das Recht, die beim Pensionsfonds erworbenen Ansprüche bei Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen. Dafür sind drei Kriterien zu beachten:

- Der Rechtsanspruch auf die Übertragung besteht ein volles Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Dieser Anspruch gilt nur für Neuzusagen nach dem 31.12.2004.
- Der Übertragungswert darf die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) für Arbeitnehmer und Angestellte nicht übersteigen. Im Jahr 2019 beträgt diese Grenze 80.400,- EUR.

Hat ein Arbeitnehmer eine Versorgungszusage, die schon vor dem 31.12.2004 bestand, besteht das oben dargestellte einseitige Übertragungsrecht für den Arbeitnehmer nicht, d.h. eine Übertragung ist nur nach § 4 Abs. 2 BetrAVG möglich. Danach ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer, der bisherige Arbeitgeber und der neue Arbeitgeber der Übertragung auf das Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers zustimmen.

### **Wie wird verfahren, wenn das angesparte Kapital die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt? Besteht dann der Anspruch auf eine Übertragung bis zur Beitragsbemessungsgrenze?**

Nein, wenn das angesparte Kapital die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, kann der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden. Es ist aber eine einvernehmliche Übertragung möglich.

### **Wie setzt sich der Übertragungswert zusammen?**

Der Übertragungswert entspricht der Höhe des individuellen Versorgungskapitals, welches sich aus dem garantierten Mindestkapital und dem zusätzlichen Versorgungskapital zusammensetzt (s.a. bei „Kapitalanlage und Sicherheit“).

### **Ich wünsche die Übertragung – wie ist das Verfahren?**

Sie müssen sich mit dem alten und neuen Arbeitgeber in Verbindung setzen und Ihren Wunsch auf Übertragung mitteilen. Nachdem beide Arbeitgeber ihr Einverständnis gegeben haben, benachrichtigen Sie den ChemiePensionsfonds davon. Der ChemiePensionsfonds hält alle für die Übertragung notwendigen Formulare (Antrag/ Fragebogen zur Übertragung) bereit.

### **Kann man vom ChemiePensionsfonds auf jeden beliebigen anderen Durchführungsweg übertragen?**

Es ist nur möglich, von Pensionsfonds auf einen der externen Durchführungswege (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) des neuen Arbeitgebers zu übertragen.



## Ist eine Übertragung vom oder ins Ausland möglich?

Im Moment ist nur eine Übertragung innerhalb Deutschlands möglich.

## Chemie-Tarifförderung

### Wie hoch ist die Chemie-Tarifförderung?

Die Chemie-Tarifförderung unterteilt sich in zwei Stufen:

- In der Stufe I erhalten Sie eine Förderung von 134,98 EUR, sofern Sie den Entgeltumwandlungsgrundbetrag i.H.v. 478,57 EUR in den ChemiePensionsfonds einzahlen.
- Für die Chemie-Tarifförderung Stufe II gilt: Wenn Sie über diesen Grundbetrag hinaus noch mehr Entgelt in den ChemiePensionsfonds umwandeln, erhalten Sie eine zusätzliche Förderung von 13,- EUR pro weiteren vollen 100,- EUR.

Eigenbetrag und Tarifförderungen können für das Jahr 2019 zusammen bis zu 3.216,- EUR betragen. Insgesamt ergibt sich also folgende Staffel der Umwandlungsbeträge (inkl. Förderung der Stufe II):

### Ohne Demografiebetrag:

Entgeltumwandlungs- grundbetrag	Tarifförderung Stufe I	Zusätzlicher Eigenbetrag		Tarifförderung Stufe II
		in EUR		
in EUR	in EUR	von	bis	in EUR
478,57	134,98	0,00	99,99	0,00
478,57	134,98	100,00	199,99	13,00
478,57	134,98	200,00	299,99	26,00
478,57	134,98	300,00	399,99	39,00
478,57	134,98	400,00	499,99	52,00
478,57	134,98	500,00	599,99	65,00
478,57	134,98	600,00	699,99	78,00
478,57	134,98	700,00	799,99	91,00
478,57	134,98	800,00	899,99	104,00
478,57	134,98	900,00	999,99	117,00
478,57	134,98	1.000,00	1.099,99	130,00
478,57	134,98	1.100,00	1.199,99	143,00
478,57	134,98	1.200,00	1.299,99	156,00
478,57	134,98	1.300,00	1.399,99	169,00
478,57	134,98	1.400,00	1.499,99	182,00
478,57	134,98	1.500,00	1.599,99	195,00
478,57	134,98	1.600,00	1.699,99	208,00
478,57	134,98	1.700,00	1.799,99	221,00
478,57	134,98	1.800,00	1.899,99	234,00
478,57	134,98	1.900,00	1.999,99	247,00
478,57	134,98	2.000,00	2.099,99	260,00
478,57	134,98	2.100,00	2.199,99	273,00
478,57	134,98	2.200,00	2.299,99	286,00
478,57	134,98	2.300,00	2.303,45	299,00



**Mit einheitlichem, für das Tarifgebiet West geltenden Demografiebetrag:**

Entgelt- umwandlungs- grundbetrag	Tarifförderung Stufe I	Demografie- betrag	Zusätzlicher Eigenbetrag		Tarifförderung Stufe II auf Demografie- betrag und Eigenbetrag
			in EUR		
in EUR	in EUR	in EUR	von	bis	in EUR
478,57	134,98	750,00	0,00	49,99	91,00
478,57	134,98	750,00	50,00	149,99	104,00
478,57	134,98	750,00	150,00	249,99	117,00
478,57	134,98	750,00	250,00	349,99	130,00
478,57	134,98	750,00	350,00	449,99	143,00
478,57	134,98	750,00	450,00	549,99	156,00
478,57	134,98	750,00	550,00	649,99	169,00
478,57	134,98	750,00	650,00	749,99	182,00
478,57	134,98	750,00	750,00	849,99	195,00
478,57	134,98	750,00	850,00	949,99	208,00
478,57	134,98	750,00	950,00	1.049,99	221,00
478,57	134,98	750,00	1.050,00	1.149,99	234,00
478,57	134,98	750,00	1.150,00	1.249,99	247,00
478,57	134,98	750,00	1.250,00	1.349,99	260,00
478,57	134,98	750,00	1.350,00	1.449,99	273,00
478,57	134,98	750,00	1.450,00	1.549,99	286,00
478,57	134,98	750,00	1.550,00	1.553,45	299,00



**Mit für die tarifliche Altersvorsorge maximal verwendbarem Anteil des für das Tarifgebiet Ost und Berlin (Ost) geltenden Demografiebetrag:**

Entgelt- umwandlungs- grundbetrag	Tarifförderung Stufe I	Demografie- betrag	Zusätzlicher Eigenbetrag		Tarifförderung Stufe II auf Demografie- betrag und Eigenbetrag
			in EUR		
in EUR	in EUR	in EUR	von	bis	in EUR
478,57	134,98	550,00	0,00	49,99	65,00
478,57	134,98	550,00	50,00	149,99	78,00
478,57	134,98	550,00	150,00	249,99	91,00
478,57	134,98	550,00	250,00	349,99	104,00
478,57	134,98	550,00	350,00	449,99	117,00
478,57	134,98	550,00	450,00	549,99	130,00
478,57	134,98	550,00	550,00	649,99	143,00
478,57	134,98	550,00	650,00	749,99	156,00
478,57	134,98	550,00	750,00	849,99	169,00
478,57	134,98	550,00	850,00	949,99	182,00
478,57	134,98	550,00	950,00	1.049,99	195,00
478,57	134,98	550,00	1.050,00	1.149,99	208,00
478,57	134,98	550,00	1.150,00	1.249,99	221,00
478,57	134,98	550,00	1.250,00	1.349,99	234,00
478,57	134,98	550,00	1.350,00	1.449,99	247,00
478,57	134,98	550,00	1.450,00	1.549,99	260,00
478,57	134,98	550,00	1.550,00	1.649,99	273,00
478,57	134,98	550,00	1.650,00	1.749,00	286,00
478,57	134,98	550,00	1.750,00	1.753,45	299,00

Gemäß § 16 und § 19 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge (West) bzw. gemäß § 15 und 18 des Tarifvertrages über Einmalzahlung und Altersvorsorge (Ost) darf der Gesamtbetrag (Entgeltumwandlungsbetrag einschließlich der Chemie-Tarifförderung) die Obergrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob nun bereits der Entgeltumwandlungsbetrag (100,- Euro) oder erst die Summe aus Entgeltumwandlungsbetrag und Chemie-Tarifförderung Stufe 2 (113,- Euro) die Grenze überspringt.

Sofern für Sie nicht der Chemie-Tarifvertrag gilt, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Arbeitgeber nach den für Sie geltenden Fördermöglichkeiten.

**Behalte ich die Tarifförderung, wenn ich kündige oder gekündigt werde?**

Sie behalten Ihr komplettes individuelles Versorgungskapital einschließlich aller enthaltenen Förderbeiträge. Ob eine weitere und ggf. andere Tarifförderung erfolgt, hängt davon ab, ob der neue Arbeitgeber an einen Tarifvertrag gebunden ist, der eine solche Förderung vorsieht.

**Bekomme ich die Förderung auch dann, wenn ich kein Entgelt umwandle?**

Nein. Sie können die Förderung auch später nicht nachfordern.



## **Fragen zur Lohnsteuer und zur Sozialversicherung**

### **Muss ich bei der Entgeltumwandlung Lohnsteuer zahlen?**

Bei der Entgeltumwandlung ist bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) keine Lohnsteuer zu zahlen.

Das bedeutet, dass die Beiträge aus dem Bruttogehalt entnommen werden.

### **Bekomme ich eine Steuerbescheinigung für meine Entgeltumwandlung?**

Nein, denn Sie bringen aus Ihrem Bruttogehalt Beiträge in den ChemiePensionsfonds ein. Deswegen erhalten Sie keine Steuerbescheinigung. Sie nutzen eine direkte Steuerersparnis von Ihrem Bruttogehalt (Entgeltumwandlung) und zahlen erst bei Rentenbezug Steuern auf Ihre dann zu beziehende Rente. Einfach ausgedrückt: Sie zahlen auf diese Vorsorgebeiträge keine Steuer, daher können Sie auch keine Rückerstattung der Steuer geltend machen.

### **Bis zu welchem Betrag ist meine Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei?**

Ihre Beiträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei. Für das Jahr 2019 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 80.400,- EUR. Die weiteren 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) unterliegen sofort der Sozialversicherungspflicht.

Renten der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

### **Muss die Brutto-Entgeltumwandlung in der Steuererklärung angegeben werden?**

Die Entgeltumwandlung muss nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, da ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nicht geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grunde werden auch keine entsprechenden Bescheinigungen von Seiten des ChemiePensionsfonds ausgestellt.

Führen Sie Ihren Versorgungsvertrag mit privaten, nicht staatlich geförderten Beiträgen weiter, können Sie diese allerdings unter gewissen Voraussetzungen als Vorsorgeaufwendungen in Abzug bringen, § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Dabei ist es notwendig, dass es sich um einen Vertrag handelt, der bis zum 31.12.2004 geschlossen wurde. Zudem sind die geltenden Freibeträge zu beachten, die dem Anspruch der Höhe nach entgegenstehen können. Auf Nachfrage stellt der ChemiePensionsfonds entsprechende Bescheinigungen aus.

Wurde Ihr Versorgungsvertrag nach dem 31.12.2004 geschlossen, besteht bereits dem Grunde nach nicht die Möglichkeit, die Beiträge steuerlich abzusetzen.

### **Wie sind die Leistungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?**

Die Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder aus einem Pensionsfonds sind in voller Höhe zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung), sofern diese aus Beiträgen resultieren, die vollständig steuerfrei eingezahlt wurden.

Das gilt für laufende Renten und einmalige Kapitalzahlungen.

Die Höhe der Steuern ist abhängig von Ihrem individuellen Steuersatz und den Einkünften aus anderen Einnahmequellen, die Sie in Ihrer Rentenbezugszeit haben. In der Regel sind dann die individuellen Sätze deutlich niedriger.

Unter Umständen können Sie zudem Freibeträge nutzen. Diese sind jedoch abhängig vom Zeitpunkt des Leistungsbeginns.

Haben Sie Beiträge eingezahlt, die nicht steuerfrei waren (z.B.: Beiträge im Rahmen der privaten Weiterführung), sind die Leistungen daraus nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

Sie zahlen somit auf diese Leistungen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind.



Beitragspflicht besteht allerdings nur, sofern die monatlichen Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung insgesamt über 1/20tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegen. Diese Beitragsgrenze beläuft sich im Jahr 2019 auf 155,75 EUR.

Das gilt auch für einmalige Kapitalzahlungen.

Dabei wird ein monatlicher Betrag (umgelegter Anteil) von 1/120tel der gesamten Kapitaleistung zugrunde gelegt. Auf diesen Anteil werden die Beiträge erhoben – maximal über einen Zeitraum von 10 Jahren.



## Informationsmöglichkeiten

### Woher erhalte ich Informationen über den aktuellen Stand meiner Altersversorgung?

Sie erhalten einmal jährlich eine schriftliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versorgung beim ChemiePensionsfonds.

Außerdem erhalten Sie mit Ihrer Versorgungsbestätigung einen Zugang zu Ihrem persönlichen Konto im Internet und können so Einblick in den aktuellen Stand Ihrer Versorgung nehmen. Damit verfügen Sie zu jedem beliebigen Zeitpunkt über zeitnahe Informationen zur Wertentwicklung Ihres Versorgungskontos.

### Kann ich vor Vertragsabschluss berechnen, welche Rente sich bei verschiedenen Beitragshöhen ergibt?

Ja, im Rahmen des Internetauftrittes des ChemiePensionsfonds ([www.chemiepensionsfonds.de](http://www.chemiepensionsfonds.de)) besteht die Möglichkeit, für verschiedene Beitragshöhen und Optionen die möglichen Renten zu berechnen. So können Sie beispielsweise im Vorfeld eines Vertragsabschlusses alternativ sehen, was die optionale Erhöhung auf 5 % oder 10 % des Beitrages für die Erwerbsminderung im Leistungsfall bedeutet oder welche Rente bei Erreichen der gewünschten Altersgrenze zur Verfügung steht.

Dort finden Sie auch einen Förderrechner, der die mögliche Steuerersparnis beim Abschluss des ChemiePensionsfonds kalkuliert.

### An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Sowohl die Personalabteilung als auch der Betriebsrat stehen in der Regel für Rückfragen zur Verfügung. Des Weiteren können Sie jederzeit die Info-Hotline für Fragen zum ChemiePensionsfonds anrufen oder eine E-Mail an den Info-Briefkasten senden.

Info-Hotline: 089 12 22 88 - 250  
Info-Briefkasten: [info@chemiepensionsfonds.de](mailto:info@chemiepensionsfonds.de)

## Haftungsausschluss

Die Informationen der FAQ-Liste dienen lediglich der eigenverantwortlichen Information und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. In der Bereitstellung der Information liegt kein Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages.

Alle im Internetauftritt des ChemiePensionsfonds enthaltenen Informationen wurden durch uns oder Dritte mit der gebotenen Sorgfalt recherchiert und / oder verfasst sowie geprüft. Wir sind bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte unserer FAQs stets aktuell, vollständig und richtig sind. Dennoch können wir keine Gewähr, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Aktualität, die Richtigkeit und / oder die Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte übernehmen.